

Vogtländischer Anzeiger.

Sechs und fünfzigster Jahrgang.

Redigirt von Advocat C. Wieprecht. Druck und Verlag von C. Wieprechts seel. Wittwe
in Plauen.

Jährlicher Abonnementspreis für dieses Blatt 25 Neugroschen. — Die Insertionsgebühren werden mit 1 Neugroschen für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet, größere Schrift nach Verhältniß des Raumes. —

Sonnabend.

N^o 61.

2. August 1845.

W e l t h ä n d e l.

Durch eine unterm 8. Juli in Preußen erlassene Cabinetsordre wird das bestehende Verbot der Einräumung von evangelischen Kirchen zum Gebrauch für den neukatholischen Gottesdienst dahin modificirt, daß an den Orten, wo schon vor Erlaß jenes Verbots den Neukatholiken evangelische Kirchen geöffnet worden sind, oder wo in Zukunft kein zum Gottesdienst zu benützendes Lokal vorhanden sein sollte, den Deutschkatholiken der einstweilige Mitgebrauch der evangelischen Kirchen zugelassen wird.

Ein katholischer Geistlicher in der Nähe von Ulm ist deshalb, weil er auf der Kanzel gegen den Protestantismus Schmähreden ausgestoßen hat, zu zwei Jahren Festungsstrafe verurtheilt worden.

Die Frau eines Gastwirths in Glaz saß mit ihren fünf Kindern in dem Wagen, während die Pferde durchgingen und dem dasigen Fluß, der Reisse, zueilten. In großer Geistesgegenwart ergriff sie ein Kind nach dem andern und warf sie so, daß sie keinen Schaden nahmen, sämmtlich aus dem Wagen und sprang sodann selbst heraus. Kaum war dies geschehen, so stürzte das Fuhrwerk in die Fluthen, worin die Frau ohne jene Geistesgegenwart mit ihren Kindern ihren Tod gefunden haben würde.

Ungeheueres Aufsehen erregt der an dem Rathsherrn Leu in Luzern begangene Mord. Leu, welcher hauptsächlich die Berufung der Jesuiten veranlaßt hatte und deren eifrigster Vertheidiger war, wurde Nachts im Bette erschossen aufgefunden, ohne daß bis jetzt ermittelt ist, ob er selbst Hand an sich gelegt oder ob ein Anderer jene That verübt hat. Letzteres glauben die Jesuiten mit ihrem Anhang und bieten daher Alles auf, um plausibel zu machen, daß dieser Mord von ihren Feinden ausgehe, gegen welche sie zur Rache mahnen.

Die Seiten Dänemarks projectirte Verschmelzung der

Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat in der württembergischen Kammer der Abgeordneten den Antrag hervorgehoben: die Kammer möge gegen die Staatsregierung die Erwartung aussprechen, daß dieselbe, wofern unmittelbar oder mittelbar das Rechtsverhältniß jener Herzogthümer als Bestandtheile des deutschen Bundes wirklich gefährdet sein würde, zu Wahrung des Rechtszustandes derselben die geeigneten Maßregeln im Vereine mit den übrigen deutschen Bundesregierungen ergreifen werde. Dieser Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Die Verfasserin, oder der Verfasser des Aufsatzes im letzten Stücke gegenwärtigen Blattes, überschrieben: „Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im freundschaftlichen „Verein“ beweist durch diese Ueberschrift nicht allein, sondern auch durch den Inhalt seines Aufsatzes, daß sie, oder er fern, sehr fern vom Gebiete der Rechtswissenschaft lebt. Die Vorspiegelung, als ob die Gerichtsbehörde gegen die Verwaltungsbehörde bei der erzählten Gelegenheit feindselig aufgetreten sei, beruht in völliger Unwahrheit und auf Irrthum.

Das Stadtgericht ist in jeder bei ihm anhängigen Civilrechtsache die Person, welche die Anträge der Partheien empfängt, der Gegenparthei bekannt macht, die Acten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form führt, und Entscheidungen giebt, mit diesen letzteren aber, im Falle interlocutorische Punkte darin nicht enthalten, seine Wirksamkeit beschließt und beschließen muß, wenn nicht einer der Streittheile auf Vollziehung der Entscheidungsbestimmungen dringt, d. h. mittelst Execution ihm, als siegendem Theile, zu seinem Rechte zu verhelfen nachsucht.

Jedes Proceßgericht muß einem solchen Gesuche bei 100 Mfl. Genüge leisten, tritt aber nun und nimmermehr dadurch in die Qualität einer Parthei.